

02.10.95**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - G - Wizu **Punkt** der 689. Sitzung des Bundesrates am 13. Oktober 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates
über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von
Verbrauchern angebotenen Erzeugnissen

KOM(95) 276 endg.; Ratsdok. 9325/95

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung
zu nehmen:

1. Der von der Kommission herangezogene Artikel 129 a Abs. 2 EGV in Verbindung mit Absatz 1 Buchstabe b EGV stellt keine tragfähige Rechtsgrundlage dar. Danach kann der Rat spezifische Aktionen beschließen, welche die Politik der Mitgliedstaaten zum Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher und zur Sicherstellung einer angemessenen Information der Verbraucher unterstützen und ergänzen. Der Gemeinschaft kommt hier also nur "unterstützende" und "ergänzende" Funktion zu, und dies auch nur in Form von "spezifischen" Aktionen. Darunter fallen nicht Maßnahmen mit Rechtsnormcharakter, die im EG-Vertrag üblicherweise als "Maßnahmen" und nicht als "spezifische Aktionen" bezeichnet werden. Auch verträgt sich der nur "unterstützende" und "ergänzende" Charakter solcher Aktionen nicht mit einer so tiefgreifenden Maßnahme wie sie die Rechtsangleichung darstellt. Solche Maßnahmen zur Rechtsangleichung können, wie auch die Verweisung in Artikel 129 a Abs. 1 Buchstabe a EGV auf Artikel 100 a EGV zeigt, nach wie vor nur aufgrund von Artikel 100 a EGV unter den dort genannten Voraussetzungen erlassen werden.

Ausgeliefert am 02. OKT. 1995

...

B

**2. Der Gesundheitsausschuß und
der Wirtschaftsausschuß**

**empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu
nehmen.**